



Beschlussvorlage BV 197/2018 (TA)

**ÖPNV im Landkreis Freudenstadt – Erlass allgemeiner Vorschriften (Satzungen)
zur Festsetzung von Höchsttarifen (VGF-Tarif)**

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	12.03.2018	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	16.04.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzungen des Landkreises Freudenstadt zur Festsetzung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Landkreis Freudenstadt im öffentlichen Personennahverkehr (getrennt nach Bus und Schiene).

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Amt für Ordnung und Verkehr

Anlagen:

1. Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freudenstadt zur Festsetzung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Landkreis Freudenstadt im öffentlichen Personennahverkehr **(Bus)**
2. Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freudenstadt zur Festsetzung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Landkreis Freudenstadt im öffentlichen Personennahverkehr **(Schiene)**

Zum TOP werden eingeladen: Prof. Dr. Zuck, Stuttgart
Herr Martin Mäule, Geschäftsführer VGF
Peter Kuptz, Leiter Amt für Ordnung und Verkehr
Peter Staufer, Sachgebietsleiter ÖPNV

Sachverhalt

Der Landkreis Freudenstadt ist Aufgabenträger für den ÖPNV. Zur Optimierung des Angebots wurde im Jahr 2001 der Verkehrsverbund VGF gegründet. Durch diese Verbundgründung und eine einheitliche Ausgestaltung des Verbundtarifs kam es bei den örtlichen Verkehrsunternehmen zu einem Einnahmeausfall, welcher bereits bisher durch Zahlungen des Landkreises ausgeglichen wurde.

Am 03. Dezember 2009 trat nun die Verordnung (EG) 1370/2007 in Kraft. Diese lässt die Gewährung von öffentlichen Ausgleichsleistungen an Betreiber von ÖPNV-Leistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nur noch in Form des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer allgemeinen Vorschrift zu. Die Übergangsfrist zur Umsetzung für die Aufgabenträger (Landkreise) endet am 31. Dezember 2019. Da die Verkehrsleistungen im Landkreis Freudenstadt nicht über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben werden, müssen die Mindereinnahmen nunmehr im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift (Satzung) ausgeglichen werden. Inhaltlich sollen sich am bisherigen Prozedere keine Änderungen ergeben.

Jedes Verkehrsunternehmen, das Linienverkehr im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift durchführt, ist verpflichtet, den VGF-Tarif als Höchstarif i. S. von Artikel 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 anzuwenden.

Um die zu erlassenden Satzungen rechtssicher zu gestalten, hat die Landkreisverwaltung in Absprache mit der VGF Herrn Prof. Dr. Zuck, einen renommierten Fachanwalt im Bereich ÖPNV, mit der Ausarbeitung der Satzung beauftragt, der auch in der Sitzung des Technischen Ausschusses für Fragen zur Verfügung stehen wird.
